

Für die schönsten Wochen des Jahres

In Deutschland versichern sich derzeit fast 23 Millionen Menschen mit einer privaten Auslandsreise-Krankenversicherung. Damit schützen sie sich und ihre Familie vor den Kosten für am-



PKV-Info

Die Auslandsreise-Krankenversicherung



bulante und stationäre Behandlungen am Urlaubsort. Diese können schon bei Reisen in die traditionellen Ferienländer am Mittelmeer wie Italien und Spanien in ungeahnte Höhen schnellen. Denn die Erstattung der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung für Behandlungen im Ausland richtet sich nach den Versorgungsstandards vor Ort: Sind bestimmte medizinische Leistungen dort nicht versichert oder mit hohen Selbstbehalten versehen, trifft dies auch kassenversicherte Touristen aus Deutschland.

Erst recht ein Muss ist eine Auslandsreise-Krankenversicherung bei Urlaubsreisen außerhalb Europas. Denn hier ist jegliche Begleichung von Behandlungskosten durch die deutschen Krankenkassen in der Regel ausgeschlossen. Anders die private Auslandsreise-Krankenversicherung: Sie erstattet auch hier die Kosten für die Versorgung vor Ort und übernimmt je nach

Tarif sogar einen medizinisch notwendigen Rücktransport nach Hause.

Auch wer beruflich oder etwa als Student für mehrere Monate oder Jahre ins Ausland geht, kann hierfür eine private Krankenversicherung abschließen. Wer Gäste aus dem Ausland erwartet, ob nun privat oder geschäftlich, hat die Möglichkeit, sie über eine spezielle Form der Auslands-Krankenversicherung in Deutschland zu versichern.

Über diese und auch alle anderen Einsatzmöglichkeiten einer privaten Auslandsreise-Krankenversicherung informiert die gleichnamige Broschüre des PKV-Verbandes, die gerade in aktualisierter Auflage erschienen und im Internet abrufbar ist.

Diese und weitere Broschüren können Sie im Internet bestellen: bestellungen.pkv.de

Medizinerkritik an TV-Arztserien

Schelte für beliebte Arztserien: Wer sich an Fernsehsendungen wie „Grey's Anatomy“, „Dr. House“ oder „Emergency Room - Die Notaufnahme“ ein Beispiel nimmt, könnte im Notfall gravierende Fehler begehen. US-Forscher haben sich 327 Folgen populärer TV-Serien aus dem Alltag von Medizinern angesehen und festgestellt, dass die Hälfte der dargestellten epileptischen Anfälle nicht korrekt behandelt wurde.

Demnach wurden in 59 der 327 Folgen Patienten mit epileptischen Anfällen gezeigt. In 51 Fällen nahmen sich Ärzte oder Schwestern der Patienten an, was den Experten zufolge nur bei länger anhaltenden Krämpfen erforderlich ist. In 25 TV-Folgen (46 Prozent) handelte das Krankenhauspersonal in den Fernsehfolgen inkorrekt und versuchte unter anderem, die zuckenden Epileptiker fest-

zuhalten und ihnen etwas in den Mund zu schieben, um ihre Zähne zu schützen. Nur in 17 Folgen (29 Prozent) bekamen die Zuschauer die korrekte Anwendung zu sehen, wie beispielsweise das Entfernen gefährlicher Gegenstände im Umfeld des Patienten. Die restlichen 15 Fälle wurden nur ausschnittsweise gezeigt und ließen keine Beurteilung zu.

„Fernsehserien wären ein ideales Instrument zur Aufklärung eines breiten Publikums in erster Hilfe bei epileptischen Anfällen“, kommentierte der federführende Autor der Studie, Andrew Moeller von der Dalhousie Universität in Halifax (Kanada), das Ergebnis. Moeller rief die Betroffenen auf, bei der TV-Industrie auf die korrekte Darstellung zu pochen, damit sie im Notfall auch von Laien erste Hilfe bei einem Anfall bekommen könnten. (dpa)

Waua!

Den PKV-Ombudsmann erreichen mitunter auch skurrile Beschwerden. Jüngstes Beispiel: Die Klage eines Versicherten über eine von seinem Unternehmen abgelehnte Erstattung. „Da hatte der Arzt eine komplette Behandlung nach der Gebührenordnung für Tierärzte abgerechnet“, berichtet Ombudsmann Dr. Helmut Müller.

Den Versicherer brauchte Müller nicht zu fragen, warum er die Rechnung beanstandet hatte. „Stattdessen habe ich den Versicherten angerufen und gefragt, ob er sich selbst oder seinen Hund hat versorgen lassen.“ Es war das Herrchen – und das hatte Pech: Die Beschwerde gegen sein Versicherungsunternehmen war offenkundig nicht berechtigt und gegen den Arzt kann der Ombudsmann nicht vorgehen. Das muss der Versicherte selbst tun.